

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/1935, 16/2475 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts

#### A. Problem

Harmonisierung der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers und Verbesserung des Verbraucherschutzes in Europa durch Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/92/EG.

#### B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die öffentliche Verwaltung ist durch das Zulassungs- und Registrierungsverfahren nicht betroffen, da die Aufgaben den Industrie- und Handelskammern (IHK) übertragen werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Gesetz für die öffentliche Verwaltung zusätzliche Überwachungsaufgaben in einem Umfang gegeben werden, die für die betroffenen Behörden personelle Auswirkungen bzw. Belastungen für die öffentlichen Haushalte zur Folge haben könnten.

#### E. Sonstige Kosten

Durch die oben genannten Änderungen bringt die Umsetzung der Richtlinie zusätzliche Belastungen für die Versicherungsvermittler, Versicherungsberater und Versicherungsunternehmen mit sich, die mittelfristig zu Erhöhungen der Versicherungsprämien führen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/1935, 17/2475 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden in § 11a Abs. 5 die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird in § 34d Abs. 9 Nr. 3 das Wort „Verbraucherdarlehen“ durch die Wörter „Darlehens- und Leasingverträgen“ ersetzt.
- c) Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Abs. 3, 4 oder 5 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder Dritte als Versicherungsberater im Sinne des § 34e in Verbindung mit § 34d Abs. 5 über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;“.

d) Der Nummer 13 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Absatz 4 wird die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis h, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis h, j bis k, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 bis 8“ ersetzt.“

e) In Nummer 16 wird in § 156 Abs. 1 Satz 1 das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

2. In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b wird § 42h wie folgt gefasst:

„§ 42h  
Sonstige Ausnahmen

Die §§ 42b bis 42f und 42k gelten nicht für Versicherungsvermittler im Sinne von § 34d Abs. 9 Nr. 1 der Gewerbeordnung.“

3. In Artikel 3 Nr. 2 wird in § 80b das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b tritt, soweit durch ihn § 42k Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 5 des Versicherungsvertragsgesetzes eingefügt wird, am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

b) In dem alten Satz 2 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

Berlin, den 25. Oktober 2006

### Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

**Edelgard Bulmahn**  
Vorsitzende

**Ulla Lötzer**  
Berichterstatteerin

## Bericht der Abgeordneten Ulla Lötzer

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/1935, 2475** wurde in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2006 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die EU-Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 in nationales Recht umgesetzt werden. Danach soll der bislang frei zugängliche Beruf des Versicherungsvermittlers künftig an eine Erlaubnis gebunden werden. Bisher müssen die Versicherungsvermittler dem Gewerbeamt lediglich die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzeigen. Voraussetzung für die Erlaubnis sollen eine angemessene Qualifikation, eine Berufshaftpflichtversicherung, geordnete Vermögensverhältnisse und der gute Leumund des Vermittlers sein. Um nicht die gesamte Vermittlerbranche undifferenziert mit der Erlaubnispflicht zu überziehen, sollen die ausschließlich für ein Versicherungsunternehmen tätigen Vermittler nach dem Entwurf von der Pflicht befreit werden, wenn das Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung übernimmt. Für die Vermittler von Versicherungen, die an ein Produkt gebunden sind, wie etwa Kfz-Händler, soll es ein vereinfachtes Zulassungsverfahren geben. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Anforderungen an die Anerkennung von privatrechtlich organisierten Ombudsleuten als außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsstellen festzulegen. Die von den Vermittlern künftig geforderte Sachkunde soll über eine Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen werden müssen. Sie soll sich an der Ausbildung zum Versicherungsfachmann des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft orientieren.

Der Bundesrat regt in seiner Stellungnahme unter anderem an, dass die Privilegierung produktgebundener Vermittler auch die Vermittlung von Restschuldversicherungen umfassen soll, die von Händlern als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder Dienstleistung im Zusammenhang mit Finanzierungsgeschäften angeboten werden. Es sei absolut marktüblich, dass Restschuldversicherungen vom Kfz-Handel wahlweise mit Finanzierungsangeboten vermittelt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksachen 16/1935, 16/2475 verwiesen.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlage in ihren Sitzungen am 25. Oktober 2006 beraten.

Der **Rechtsausschuss** (31. Sitzung) empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die

Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Finanzausschuss** (36. Sitzung) empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** (29. Sitzung) empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** (18. Sitzung) empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Tourismus** (21. Sitzung) empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

#### IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 19. Sitzung am 18. Oktober 2006 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 16(9)360 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK)
- Bankenfachverband e. V.
- Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V. (VOTUM)
- Bundesverband der kleinen und mittleren Unternehmen von Versicherungsmaklern e. V. (BV KMU-Makler)
- Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft e. V. (AfW)
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
- Bundesverband der Versicherungsberatungsgesellschaften e. V. (i. G.) (BVBG)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

- Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V. (BDV)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)
- Deutscher ReiseVerband e. V. (DRV)
- Verband der Privaten Bausparkassen e. V. (VdPB)
- Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (BWV).

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen zu der Anhörung komprimiert dargestellt.

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung, da mit einem Versicherungsvermittlerrecht die Interessen der versicherungsnachsuchenden Verbraucher besser geschützt, die Qualifikation und somit das Image des Berufsstandes gefördert und die Teilnahme deutscher Versicherungsvermittler am Binnenmarkt eröffnet würden. Insbesondere sei positiv, dass die vormals im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie angedachte „gewerbeamtliche Lösung“ der Erlaubniserteilung zu Gunsten der „IHK-Lösung“ aufgegeben worden sei, wenngleich eine privatrechtliche „Verbändelösung“, ausgestattet mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen, weitaus weniger bürokratisch, bundeseinheitlicher und kostengünstiger gewesen wäre. Die in § 34d Abs. 1 GewO-E vorgesehene Möglichkeit der entgeltlichen Versicherungsberatung für Makler sei aufgrund der Marktentwicklung dringend geboten. Inkonsequent sei es aber, die Möglichkeit der entgeltlichen Versicherungsberatung auf Makler zu beschränken und nicht allen Versicherungsvermittlern zuzugestehen. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Qualifikation der Versicherungsvermittler sei grundsätzlich ebenfalls zu begrüßen. Der Gesetzentwurf forderte diese Qualifikation aber nur für den geringsten Teil aller am Markt tätigen Versicherungsvermittler. Die Regelung, die dem Verbraucherschutz und dem Image des Vermittlers dienen soll, werde damit zur Ausnahme. Der BVK hält es aus ordnungspolitischen, europa- und verfassungsrechtlichen Gründen für unabdingbar, dass die selbständige Vermittlung von Versicherungen nicht auf der Grundlage verschiedener, teils gesetzlich vorgeschriebener, überwiegend aber den Unternehmen üblassener Qualifikationsfestsetzungen geregelt werden sollte und kann. Die Anforderungen der auf die Versicherungsvermittler zu übertragenden Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten sollten nicht über die in der EU-Richtlinie formulierten hinausgehend gestaltet werden. Vielmehr müsste deutlicher nach Versicherungsvertretern und Versicherungsmaklern differenziert werden. Eine Beratungs- und Informationspflicht, die sich auf einen möglichen Kundenbedarf beziehe, der aber vom Kunden nicht geäußert werde, sei abzulehnen. Die in § 42 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung, dass der Vermittler den Kunden bei Verzicht auf eine Beratung oder schriftliche Dokumentation auf Nachteile bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hinweisen müsse, finde sich in keinem anderen Berufsrecht und diskriminiere den Berufsstand der Versicherungsvermittler. Wenn die Ombudsstellen die Beschwerdeverfahren gegen Versicherungsvermittler aufnehmen und durchführen sollten, sei es nur folgerichtig, dass an diesen Stellen auch Versicherungsvermittler bzw. deren Verbände neben Vertretern der Versicherungsunter-

nehmen, der Politik und der Verbraucherverbände beteiligt würden und dass diese Beteiligung gesetzlich festgeschrieben werde. Die Kostentragungspflicht der Vermittler für Beschwerdeverfahren könne nur dort begründet werden, wo der Vermittler aufgrund einer festgestellten Pflichtverletzung Anlass für das Verfahren gegeben habe.

Nach Auffassung des Bankenfachverbandes e. V. ist die zentrale Norm bei der Regulierung der ergänzenden Versicherungsvermittlung § 34d Abs. 3 GewO-E. Durch diese Norm gelinge es im Geschäftsbereich seiner Mitgliedsinstitute, gewachsene und bewährte Vertriebsstrukturen, in denen keinerlei Missstände bekannt seien oder je behauptet worden seien, zu bewahren und unnötige bürokratische Hürden für die meist dem Mittelstand zuzuordnenden Gewerbetreibenden zu verhindern. Unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen bzw. -verengungen werde weitestgehend der Boden entzogen. Die gewerberechtlichen Sonderregelungen für ergänzende Versicherungsvermittler bedeuteten keine Privilegierung gegenüber anderen Versicherungsvermittlern. Vielmehr werde auf faktisch am Markt bestehende Besonderheiten reagiert. Insbesondere die zu begrüßenden zivilrechtlichen Transparenz- und Informationspflichten würden für ergänzende Versicherungsvermittler ebenso wie für alle anderen Vermittlertypen gelten. Gewerbetreibende, die Versicherungen nur ergänzend zu ihrer Haupttätigkeit vermitteln, müssten über eine angemessene Qualifikation zur Vermittlung der tatsächlich angebotenen Versicherungsprodukte, d. h. entsprechendes spezielles und vertieftes Wissen, verfügen. Eine allgemeine Sachkundeprüfung, die zum größten Teil Versicherungsprodukte behandle, die faktisch gar nicht vermittelt würden, sei nicht erforderlich. Der Bankenfachverband unterstütze die vom Bundesrat in Punkt 6 seiner Stellungnahme bezüglich einer Ergänzung des § 34d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GewO-E vorgeschlagene Gesetzesformulierung. Hiermit wäre auch für ergänzende Versicherungsvermittler anstelle einer Berufshaftpflichtversicherung eine Haftungsübernahme durch bestimmte Dritte, namentlich Versicherungsunternehmen oder Obervermittler, zulässig. Auch sollte der Änderungsvorschlag unter Punkt 10 der Stellungnahme des Bundesrates übernommen werden. Demnach soll der Anwendungsbereich des § 34d Abs. 9 Nr. 3 GewO-E von „Verbraucherdarlehen“ auf „Darlehens- und Leasingverträge“ erweitert werden. Auch tritt der Bankenfachverband für die vom Bundesrat in den Punkten 14 und 16 der Stellungnahme vorgeschlagene Erleichterung des Formerfordernisses ein. Zum Schutz des Verbrauchers sei eine Abfassung in Textform aber ausreichend. Bleibe es bei dem Erfordernis einer Schriftform, könne dieser Vorgang nicht über elektronische Medien erfolgen. Dies wäre ein sehr arbeitsintensiver Vorgang, dessen Kosten an den Versicherungsnehmer weitergegeben werden müssten.

Nach Meinung des Verbandes Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V. (VOTUM) bietet die Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie dem deutschen Gesetzgeber eine herausragende Möglichkeit, das Recht der Versicherungsvermittlung, welches im Hinblick auf Probleme bei der Alters- und Risikovorsorge ständig wachsende Bedeutung gewinnt, sachgerecht unter Verbesserung des Verbraucherschutzes zu ordnen und angemessene Regelungen für den Berufszugang und die Berufsausübung zu treffen. Der Gesetzesentwurf schöpfe diese Potentiale jedoch nicht aus, leide an Defiziten, erscheine in wichtigen

Belangen unausgewogen, praxisfremd, schaffe Ungewichte und mehr Streitstoffe. Unter Verstoß gegen die EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie werde im Gesetzesentwurf nicht zwischen an eine Versicherung gebundenen Ausschließlichkeitsvertretern einerseits und den Mehrfachvertretern andererseits differenziert. Die Berufsgruppe der Mehrfachvertreter, die für den Verbraucherschutz eine besondere Bedeutung einnehme, werde im Gesetzesentwurf vollständig missachtet. Die vorgesehene Befreiung der Einfirmenvertreter vom Sachkundenachweis führe zu einer Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung und unterlaufe massiv den angestrebten Verbraucherschutz. Die Massierung unbestimmter Rechtsbegriffe bei der Normierung der Pflichten des Versicherungsvermittlers schaffe Rechtsunsicherheit, provoziere Rechtsstreitigkeiten und überlasse notwendige Präzisierungen der Rechtsprechung. Der vorgesehene Hinweis auf mögliche Schadenersatzansprüche führe zu einer singulären Diskriminierung dieser Berufsgruppe und zu einer unerträglichen Belastung des Beratungsgesprächs. Darüber hinaus wäre die vorgesehene Regelung Einfallstor für kontroverse Auslegungen und Streitigkeiten.

Der Bundesverband der kleinen und mittleren Unternehmen von Versicherungsmaklern e. V. (BV KMU-Makler) begrüßt die Entwicklung, dass nun in absehbarer Zeit die EU-Vermittlerrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt sein werde. Er kritisiert, dass die Industrie- und Handelskammern als Registrierungsstelle vorgesehen sind. Geteilt wird die Auffassung des Bundesrates, dass in Artikel 1 Nr. 7 in § 34d dem Absatz 4 eine Klarstellung beizufügen ist, wonach Versicherungsprodukte innerhalb eines Konzernunternehmens oder innerhalb einer Versicherungsgruppe nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Die Einführung der Befugnis zur Honorarberatung als Teil der Versicherungsmaklererlaubnis wird grundsätzlich begrüßt. Auch bei der Beratung von Verbrauchern wird der Bedarf gesehen, eine Honorarberatung zuzulassen. Die Vermittlung von Versicherungsverträgen durch Versicherungsberater sollte ausdrücklich im Gesetz untersagt werden, um die klare Trennung von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern zu verdeutlichen. Der BV KMU begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, die in § 156 Abs. 1 Satz 1 GewO-E geregelte Übergangsfrist zum 1. Januar des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres auf das dritte auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres zu verlängern. Die Verpflichtung des Maklers, seinen Rat auf eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, ist nach Auffassung des KMU zu unbestimmt. Die hinreichende Zahl sollte bereits durch die Legislative konkretisiert und nicht erst durch die Judikative entschieden werden. Um einen Medienbruch und zusätzlichen Aufwand für die Vermittler zu vermeiden, wird gefordert, eine Verzichtserklärung mittels elektronischen Medien zuzulassen. Die Belastung speziell des Versicherungsmaklers mit den Kosten des Beschwerdeverfahrens wird als nicht gerechtfertigt angesehen. Der Begriff der „offensichtlich missbräuchlichen Beschwerde“ sei zu unbestimmt und bedürfe einer Auslegung durch die Gerichte. Es müsse ferner die Möglichkeit offen gehalten werden, Qualifizierungsmaßnahmen über ein eigenes Berufsbildungswerk durchführen zu können und Abschlüsse „staatlich anerkannt“ oder „staatlich geduldet“ zu

erwerben. Schließlich fordert der KMU einen generellen, von der zeitlichen Beantragung einer Erlaubnis nach § 34d GewO-E unabhängigen Bestandsschutz für Vermittler in dem Umfang, in dem per 1. September 2000 eine Gewerbeanmeldung nachgewiesen werden kann.

Der Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft e. V. (AfW) bemängelt die Sonderregelungen für die gebundenen Vermittler von Versicherungsunternehmen und für die fest angestellten (sozialversicherungspflichtigen) Mitarbeiter. Hier liege eine Ungleichbehandlung der freien Vermittler und Makler vor, die nicht akzeptabel sei, da sie zu Wettbewerbsnachteilen führen werde. Auch im Hinblick auf den Verbraucherschutz sei es nicht einzusehen, weswegen es hier zu unterschiedlichen Anforderungen zum Beispiel an die Qualifikation des Vermittlers komme. In diesem Zusammenhang ist es für den AfW nicht nachvollziehbar, wieso die VersVermV die Zusammensetzung des Aufgabenauswahl- sowie der IHK-Prüfungsausschüsse regeln soll (§§ 2 und 3 VersVermV-E). Besonders kritisch wird gesehen, dass in den Prüfungsausschüssen die Vertreter der Versicherungswirtschaft – also diejenigen, die für ihre gebundenen Vermittler eine Ausnahme von der IHK-Sachkundeprüfung erhalten sollen – eine Mehrheit hätten. Da die Kündigung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer wie ein Berufsverbot wirken könne, fordert der AfW hier einen Kontrahierungszwang. Kritisch betrachtet der AfW die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung, dass die Versicherer bei der Vermögensschadenshaftpflicht „Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung“ ausschließen können. Im Sinne des Verbraucherschutzes sei diese Regelung äußerst problematisch. Der AfW kritisiert ferner, dass die Bestandsschutzregelung für Neben- wie für Hauptberufler identisch gelte. Das Erfahrungsniveau bei diesen beiden Berufsgruppen müsse aufgrund der unterschiedlichen Intensität der Berufsausübung unterschiedlich sein. Daher sei eine Gleichbehandlung abzulehnen. Die erforderlichen Praxiszeiten bei der in § 4 VersVermV-E anerkannten Qualifikation „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen IHK“ seien systematisch nicht nachvollziehbar. Diese Qualifikation beinhalte nach DIHK die Qualifikationsinhalte der IHK-Sachkundeprüfung „Versicherungsfachmann IHK“, die ohne jegliche Zulassungsbedingung abgelegt werden könne. Der AfW wendet sich schließlich gegen die Kostentragungspflicht des Versicherungsvermittlers bei einer durch die zuständige Behörde angeordneten außerordentlichen Prüfung gemäß § 15 VersVermV-E. Hiermit wäre der Willkür und der vorsätzlichen Schädigung durch Dritte Tür und Tor geöffnet.

Für die Versicherungswirtschaft ist es nach Darstellung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) von Bedeutung, dass die gewachsenen Vertriebsstrukturen und Arbeitsplätze von ca. 500 000 Vermittlern erhalten bleiben. Durch die Unterscheidung zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern werde dies gewährleistet. Die Regelungen zur Berufszulassung und Registrierung seien sachgerecht, da sie dem Versicherungsvermittler einen der Vermittlungstätigkeit angemessenen Berufszugang ermöglichen. Die Zuständigkeit der Kammerorganisation für die Registrierung und die Prüfung der Qualifikation der Versicherungsvermittler wird begrüßt. Durch die Orientierung der Anforderungen an die Qualifikation der Vermittler am Ausbildungsprogramm zum Versiche-

rungsfachmann/-frau des Berufsbildungswerkes der deutschen Versicherungswirtschaft werde eine angemessene und bundeseinheitliche Qualifizierung sichergestellt. Insbesondere die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung der Beratungs- und Dokumentationspflichten sei grundsätzlich zu begrüßen. Nur eine anlassbezogene Beratung, die auch ein angemessenes Verhältnis zwischen Beratungsaufwand und der zu zahlenden Prämie berücksichtige, gewährleiste eine weitgehend unbürokratische Handhabung dieser Pflichten. Die vorgeschlagene Regelung entspreche einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie und der höchstrichterlichen Rechtsprechung und sollte daher unbedingt unverändert bleiben. Aus Sicht der Versicherungswirtschaft seien jedoch weitere Änderungen erforderlich. So sollten Versicherungsvermittler im Sinne von § 34d Abs. 9 GewO-E von den zivilrechtlichen Pflichten (§§ 42b bis 42f VVG-E) ausgenommen werden. Eine Verzichtserklärung in Textform, die Bestandteil der Beratungsdokumentation sein könne, sollte ausreichen. Auf den Warnhinweis sollte verzichtet werden. Alle zu einem Konzern im Sinne des Aktiengesetzes beziehungsweise einer Versicherungsgruppe gehörenden Vermittler sollten als gebundene Vermittler gelten. Die Übergangsfrist zur Erlangung der Gewerbeerlaubnis sollte zwei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes betragen.

Der Bundesverband der Versicherungsberatungsgesellschaften e. V. (i. G.) (BVBG) vertritt die Auffassung, dass der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes als auch der Gleichstellung des Versicherungsberaters und Versicherungsvermittlers als kritisch anzusehen sei. Die Verfasser des Entwurfs zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts hätten nicht berücksichtigt, dass der Versicherungsberater sowohl für den Verbraucher als auch für einen mittelständischen Unternehmer den einzigen neutralen Vertragspartner darstelle, der seine Interessen objektiv und unabhängig von der Versicherungsgesellschaft wahrnehme. Ein Versicherungsberater habe kein Verkaufs- und Platzierungsinteresse, dies sei ihm behördlich untersagt. Statt den Versicherungsberater hinsichtlich der Sachkundenanforderungen dem Versicherungsvermittler gleichzustellen, wäre es im Interesse der Verbraucher interessengerechter, einen höheren Standard der Ausbildung dieser Berufsgruppe zu normieren. Der Versicherungsberater trete im Wirtschaftsverkehr nicht als Verkäufer auf, sondern er prüfe die abgeschlossenen Versicherungsverträge seines Mandanten auf Risikokonformität. Im Unterschied zu einem Versicherungsvermittler schließe diese Form der Risikoprüfung auch die Überprüfung von Verträgen und der versicherungstechnischen Besonderheiten mit ein. Die Tätigkeit des Versicherungsberaters habe einen Revisionscharakter. Somit unterscheide sich die Tätigkeit des Versicherungsberaters auch von derjenigen eines Wirtschaftsprüfers, weil sich aufgrund der besonderen Risikosituation seines Mandanten seine Beratungsleistungen ausschließlich im Versicherungsrecht und im Risikomanagement bewegten. Der Versicherungsberater könne im Gegensatz zum Versicherungsmakler keinen Marktzugang haben. Somit könne er seinem Rat nicht eine hinreichende Zahl von verglichenen Versicherungsverträgen zu Grunde legen. Der fehlende Marktzugang führe dazu, dass ein Versicherungsberater die Vermittlerrichtlinie nicht werde umsetzen können. Damit sei er in seiner Berufsaus-

übung, trotz faktischer Überführung des Berufsstandes aus dem Rechtsberatungsgesetz in die Gewerbeordnung, behindert. Insgesamt sei die Forderung, den Beruf des Versicherungsberaters im Rechtsdienstleistungsgesetz zu regeln, berechtigt. Der Revisionscharakter sollte an europäischen Normen wie z. B. der ONR 49000 ff angelehnt sein. Die Sozietätsfähigkeit zu den freien Berufen, insbesondere zu Fachanwälten für Versicherungsrecht, oder Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sollte ausdrücklich zugelassen werden.

Nach Meinung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. (vzbv) wird ein zentrales Anliegen der Reform – die Verbesserung des Verbraucherschutzes (bessere Produktauswahl, Stärkung des Vertrauens in Beratung, Sachkompetenz und Empfehlungen der Vermittler, Vermittlerhaftung) – nicht erreicht, wenn der Regierungsentwurf unverändert bleibt. Bis heute kämen Absatzerfolge von Versicherern vor allem durch hohe Abschlussprovisionen und eine hohe Anzahl „geworbener“ Verbraucher zustande, nicht aber dadurch, dass Versicherungsprodukte bedarfsgerecht, frei von gravierenden Deckungslücken, oder besonders kostengünstig bzw. „rentabel“ seien. Der Bundesverband schlägt vor, Vermittler zu verpflichten, Abschlusskosten und Abschlussprovisionen offen zu legen. Ein Zwang zur Offenlegung laufender Betreuungsentgelte/Bestandsprovisionen werde nicht angestrebt. Das anachronistische und wettbewerbsfeindliche Provisionsabgabeverbot müsse abgeschafft werden. Vermittler sollen künftig die Möglichkeit haben, mit den Kunden Beratungsentgelte zu vereinbaren und ihre Provision an den Kunden weiterzugeben. Versicherungsmakler sollten ferner zur Rechtsberatung nicht nur im gewerblichen Bereich, sondern auch im Verbraucherbereich befugt sein. Der Bundesverband Verbraucherzentrale sieht keinen Grund, der es rechtfertigen würde, ihnen anders als den Versicherungsberatern, von denen die exakt gleiche Qualifikation verlangt werde, eine entgeltliche Prüfung von Vertragsklauseln zu versagen. Die im Entwurf für eine Versicherungsvermittlungsverordnung vorgesehenen Regelungen zur Statusinformation des Vermittlers seien mit einem gravierenden Mangel behaftet. Angaben zur Fachkunde und Berufserfahrung des Vermittlers würden nicht verlangt. Ohne eine Nachbesserung werde die Chance verpasst, zu erreichen, dass sich Qualität im Vermittlermarkt durchsetze. Daneben sollte die Statusinformation – wie vom Bundesrat gefordert – dem Versicherungsinteressenten vor Augen führen, welche Rechtsfolgen aus dem Status der verschiedenen Typen von Vermittlern insbesondere im Hinblick auf die Haftung bei Beratungsfehlern, auf den Umfang der Vertretungsmacht und eine etwaige Wissenszurechnung erwachsen. Auch dies trage dazu bei, dass der Verbraucher sich besser entscheiden kann, wessen Hilfe er künftig in Anspruch nimmt – die eines Vertreters, eines Maklers oder eines Versicherungsberaters. Ferner müsse erreicht werden, dass unnötige bürokratische Anforderungen an Vermittler vermieden werden. Eine Dokumentation der Begründung von Produktratschlägen reiche völlig aus – mehr verlange die umzusetzende Richtlinie nicht. Schließlich sollten Versicherungskunden sowohl die Informationen zur Beratungsgrundlage des Vermittlers als auch die Dokumentation der Produktempfehlungsbegründung rechtzeitig vor ihrer Vertragserklärung erhalten. Auch sollte eine zu Lasten der Verbraucher bestehende gefährliche Haftungslücke geschlossen

werden, die dann entstehen könne, wenn „nicht zueinander in Konkurrenz stehende“ Versicherungsprodukte durch gebundene Vermittler verkauft würden.

Der Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V. (BDV) hätte es begrüßt, wenn die Bundesregierung die von ihr ursprünglich beabsichtigte „gewerberechtliche Lösung“ (Gewerbeämter als Erlaubnisbehörden) verwirklichen hätte können. Für die Versicherungsvermittler seien die Gewerbebehörden eine bekannte „Anlaufstelle“. Unzweifelhaft verfügten die Gewerbeämter über eine sehr große Erfahrung bei der klassischen Zuverlässigkeitsprüfung und praktizieren und beherrschen das ganze gewerberechtliche „Regime“. Weiterhin hätte es dieser Verband begrüßt, wenn der Referentenentwurf in der Verordnung über die Versicherungsvermittlung eine Regelung mit dem Inhalt des früheren § 5a VersVermV-E enthalten hätte, nach der die BaFin auch andere Prüfungseinrichtungen festlegen konnte, deren Abschlusszeugnisse als Nachweis für die erforderliche Sachkunde hätten anerkannt werden können. Eine solche Regelung hätte einen gebotenen Wettbewerb gefördert und die negativen Folgen vermieden, die eine Prüfungsmonopolisierung immer mit sich bringen müsse. Der Bundesverband Deutscher Vermögensberater schließe sich der Auffassung des Bundesrates in seiner Stellungnahme unter Punkt 8 an, eine Ergänzung des § 34d Abs. 2 GewO-E vorzunehmen. Eine solche Einfügung diene der Klarstellung, denn zur Ermöglichung von Produktinnovationen könne es sinnvoll sein, verschiedene Varianten eines Produktes (z. B. Lebensversicherung) durch verschiedene, zum selben Konzern gehörende, Versicherungsunternehmen anzubieten. Eine solche Gestaltung des Vertriebs und eine für Versicherungskonzerne durchaus übliche Mehrmarkenstrategie sollte den Status als gebundener Versicherungsvermittler nicht in Frage stellen. Vertraglich gebundene Versicherungsvermittler nicht der Erlaubnispflicht zu unterwerfen, sei zu begrüßen und vollkommen sachgerecht. Das vereinfachte Zulassungsverfahren ermögliche eine unbürokratische Registrierung. Der hier angesprochene Kreis der gebundenen Vermittler werde seit Jahren auf dem von der Verordnung geforderten Niveau ausgebildet und geprüft. Daher begrüßt der Verband, dass Vermittler dieses Niveau erfüllen müssten und hier Standards festgelegt worden seien. Der vom Bundesrat unter Punkt 15 geforderte Wegfall der Anlassbezogenheit bei der Beratungs- und Dokumentationspflicht wird als nicht akzeptabel angesehen. Es sei entscheidend, dass der Anlass, der eine Beratung und Dokumentation begründet, auch für den Vermittler erkennbar sei. Dies sollte daher in den Gesetzestext selbst mit aufgenommen werden. Es wird ferner vorgeschlagen, eine in Textform abgegebene Verzichtserklärung des Versicherungsnehmers ausreichen zu lassen. Insgesamt wird der Gesetzentwurf begrüßt. Bei aller Kritik im Detail sei doch festzustellen, dass der Gesetzentwurf sachgerecht und ausgefeilt sei. Er trage in hinreichender Weise dem Verbraucherschutz Rechnung und berücksichtige bestehende Vertriebsstrukturen in Deutschland. Damit werde sowohl mittelständischen Existenzen im Versicherungsbereich Rechnung getragen als auch die Versorgung der Bevölkerung mit Finanzprodukten für die private Altersvorsorge ermöglicht.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) hält die im Entwurf vorgesehene Aufgabenzuwei-

sung an die Industrie- und Handelskammern als Registrierungs- und Erlaubnisstelle für sachgerecht. Im Vergleich zu möglichen alternativen Lösungen habe die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern den Vorteil, dass der Vermittler alle erforderlichen Formalitäten aus einer Hand erhalte und er zudem, im Unterschied zu einer zentralen Behörde, einen Ansprechpartner vor Ort finde. Darüber hinaus seien Strukturen bereits vorhanden, sodass eine möglichst unbürokratische, schlanke und damit effiziente Lösung gefunden werden könne. Das oberste Gebot einer Umsetzung der von der EU geforderten neuen Berufszugangsvoraussetzungen im Verhältnis 1:1 werde jedoch leider nicht beachtet. Auch schafften die Regelungen des Gesetzentwurfs – insbesondere im Kontext mit der bereits als Entwurf vorliegenden Versicherungsvermittlerverordnung – sehr viel neue Bürokratie. Dem könne nur durch eine eng gefasste Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung entgegen gesteuert werden. Der vorgelegte Gesetzesentwurf sehe als Folge einer EU-weiten Harmonisierung des Versicherungsvermittlermarktes und des Verbraucherschutzes als Berufszugangsvoraussetzung eine bisher nicht erforderliche und durch Artikel 12 GG nicht gerechtfertigte umfangreiche Sachkundeprüfung auf hohem Niveau vor. Die Richtlinie verlange demgegenüber nur, dass Versicherungsvermittler über die vom Herkunftsmitgliedstaat des Vermittlers festgelegten angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen müssten. Wie der jeweilige Mitgliedstaat dies regeln werde, werde nicht vorgegeben. So sei insbesondere nicht die Ablegung einer Sachkundeprüfung mit einem bestimmten Niveau gefordert. Die Regelung belaste die kleine Gruppe der ungebundenen Vertreter, Makler und Berater stark und den großen Rest der gebundenen und akzessorischen Vermittler nicht. Dies verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Ein rechtfertigender Grund ist nicht ersichtlich, denn das Gefahrenpotential, welches von den gebundenen Vermittlern ausgehe, stehe nicht hinter dem der ungebundenen zurück und werde auch durch die Haftungsübernahme der VU nur begrenzt abgebaut – zumal auch die ungebundenen Versicherungsvermittler, Makler und Berater eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen müssten. Die detaillierten Vorgaben zur Sachkundeprüfung würden verhindern, dass es Quereinsteigern überhaupt noch möglich sei, das Gewerbe des Versicherungsvermittlers auszuüben. Es sei zu befürchten, dass die genannten Ausnahmestatbestände mit den damit verbundenen Erleichterungen Ausweichreaktionen in bestimmte Vertriebskanäle bewirkten. Der Entwurf gehe ferner hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung zur Regelung des Inhalts und des Verfahrens für eine Sachkundeprüfung in eine Tiefe, welche der zuständigen Stelle kaum eigenen Gestaltungsspielraum lasse. Es sei dringend zu empfehlen, die Verordnungsermächtigung nicht weiter zu fassen, als dies etwa in § 34a Abs. 2 Nr. 2 GewO in Bezug auf die Sachkundeprüfung des Bewachungsgewerbes geschehen ist. Die Gegenäußerung der Bundesregierung gebe Anlass zu verlangen, die Verordnungsermächtigung noch deutlicher zu präzisieren. Die in dem Entwurf vorgesehene Erlaubnispflicht nach den §§ 34d und 34e der Gewerbeordnung stelle für die Betroffenen einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand dar.

Der Deutsche Reiseverband e. V. (DRV) kritisiert, dass der Entwurf reisebezogene Versicherungen, die in Reisebüros angeboten würden, nicht aus dem Anwendungsbereich des

Gesetzes herausnehme, obwohl die Richtlinie dies zwingend vorsehe. Daraus folge, dass Reisebüros bei dem Verkauf von z. B. Reiserücktrittskostenversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisekrankenversicherung und Reisegepäckversicherung den neuen Beratungs- und Dokumentationspflichten unterworfen wären. Der neue Beratungs- und Dokumentationsbedarf bestehe für Reiseversicherungen nicht, weil die Tatbestände einfach und die Konditionen der Anbieter veröffentlicht und überwiegend identisch seien. Jede Beratungs- und Dokumentationspflicht werde dazu führen, dass sich der Verkauf derartig prämiengünstiger Versicherungen im Reisebüro in Anbetracht der niedrigen Provision (z. B. Reiserücktrittskostenversicherung durchschnittlich 4,80 Euro) nicht mehr lohne. Dem Verbraucher würden dann diese Versicherungen, z. B. beim Kauf einer Pauschalreise, im Reisebüro nicht mehr angeboten. Der Deutsche Reiseverband e. V. tritt daher für eine Befreiung der Reisebüros von den Pflichten gemäß § 42a ff. VVG ein.

Nach Einschätzung des Verbandes der Privaten Bausparkkassen e. V. (VdPB) macht der Bundesrat zu Recht geltend, dass die von der Bundesregierung vorgesehene Fassung, über die Vorgaben der Richtlinie 1002/92/EG über Versicherungsvermittlung hinausgehe. Daher sollten diese Vermittler im Zuge einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie und zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastung für die betroffenen Gewerbetreibenden von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ausgenommen werden. Dies lasse sich auch aus Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie herleiten, der bestimme, dass als Versicherungsvermittler nur solche natürlichen und juristischen Personen anzusehen sind, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung ausüben. Bei Tarifen mit einer „quasi-obligatorischen“ Risikoversicherung, die die Rückzahlung des Bauspardarlehens im Falle des Todes des Bausparers absichere, werde aber in erster Linie der Bauspartarif und nicht die Versicherung vertrieben. Diese stelle als integrierter Bestandteil des Bauspartarifes lediglich einen untergeordneten Zusatznutzen dar. Dem entsprechend werde für die Vermittlung eines Bausparvertrages mit integrierter Risikolebensversicherung im Regelfall keine höhere Provision gezahlt, als für die Vermittlung eines Bausparvertrages ohne eine solche Versicherung. Da auch die Gegenäußerung der Bundesregierung sich an anderer Stelle eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie ausdrücklich zu Eigen mache (vgl. zu Nummer 15), sei nicht nachvollziehbar, warum dies bei dieser Bestimmung nicht gelten solle.

Das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (BWW) unterstützt die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 7 – § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GewO). Die vom Bundesrat kritisierte Regelungsdichte der Verordnungsermächtigung sei zwingend notwendig, um die Standards und Qualitätsmaßstäbe des seit 15 Jahren etablierten Prüfungsverfahrens „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWW)“ künftig in der Zuständigkeit der Kammerorganisation zu erhalten und dabei bundeseinheitlich fortzuführen. Das Prüfungsverfahren werde von Versicherungsunternehmen, Vermittlerverbänden und Sozialpartnern gleichermaßen unterstützt. Für den angestellten Werbeaußenendienst sei die Qualifikation „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWW)“ bereits seit 1993 im Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft als Mindestqualifikation festgeschrie-

ben. Durch die Regelungsdichte in der Verordnungsermächtigung werde es möglich, ein „Best-Practice-Modell“ zu erhalten. Es gehe also nicht um die Schaffung neuer komplexer Regeln, sondern um den Fortbestand des Bewährten. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Beratungsqualität des Versicherungsvermittlers zum Schutze des Verbrauchers müsse sich der Sachkundenachweis auf einem angemessenen hohen Niveau bewegen und das Verfahren Fach-, Methoden- und Verhaltenskompetenz gleichermaßen auf den Prüfstand stellen. Ein Aufweichen der vorgesehenen Regelungen werde unabdingbar das bisherige bundeseinheitliche Qualitätsniveau unterlaufen.

#### V. Abgelehnter Entschließungsantrag der Fraktion der FDP

Die Fraktion der FDP brachte zur abschließenden Beratung folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)383 ein:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

- *die sehr bürokratisch ausgestalteten Regelungen bezüglich der Erlaubnispflicht auf den durch die EU-Richtlinie geforderten Standard („angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten“) zurückzuführen;*
- *die von der EU-Richtlinie nicht geforderte und auch nach Artikel 12 GG nicht gerechtfertigte Regelung über die Sachkundeprüfung als Berufszugangsvoraussetzung dahingehend zu ändern, dass zertifizierte Ausbildungsgänge innerhalb der Versicherungswirtschaft, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, als Nachweis der Sachkunde ausreichen;*
- *die Sachkundeprüfung dahingehend zu ändern, dass sie sich auch an den Bedürfnissen der Makler und nicht nur an denen des Versicherungsfachmanns des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft orientiert. Die Makler sind von der Neuregelung besonders betroffen. Sie haben einen Beratungsansatz, der zum Teil deutlich von dem der gebundenen Vermittler abweicht, daher sind auch ihre Bedürfnisse bei der Festlegung der Mindestqualifikation zu berücksichtigen;*
- *die Pflicht zur Beratung und Dokumentation bei den produktakzessorischen Kleinstversicherungen, u. a. Garantie- und Reparaturversicherungen für Brillen, Hörgeräte, Elektrogeräte und Gebrauchsgüter sowie Reiserücktrittskostenversicherungen im Gesetzentwurf zu streichen. Diese Verpflichtung geht über die EU-Vorgaben hinaus und würde zu unnötig viel Bürokratie führen;*
- *die Einbeziehung des Berufs des Versicherungsberaters, geregelt im § 34e, ersatzlos zu streichen. Die Dienstleistung des Versicherungsberaters ist allein auf die Beratung und nicht, wie bei einem Vermittler, auf den Abschluss eines Vertrages ausgerichtet. Deshalb sollte die berufsrechtliche Verankerung des Versicherungsberaters auch künftig im Rechtsberatungsgesetz verbleiben;*
- *die Regelung für die gebundenen Versicherungsvermittler der Regelung für die gebundenen Agenten nach § 2 Abs. 10 KWG anzupassen, der zufolge auch der gebun-*

dene Agent eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachzuweisen hat;

- dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten von Ombudsverfahren nur in den Fällen dem Vermittler aufgebürdet werden, in denen nachgewiesener Maßen eine Pflichtverletzung von ihm Anlass für das Verfahren gegeben hat;
- im Gesetz festzuschreiben, dass bei der Registrierung der Vermittler Kriterien wie *Qualifikation und Sachkunde* mit aufgenommen werden, damit der Kunde eine aussagekräftigere Information darüber erhält, für welchen Vermittler er sich entschieden hat;
- eine angemessene Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren zur Ablegung der Sachkundeprüfung für diejenigen Vermittler festzuschreiben, die vor Inkrafttreten des Gesetzes schon tätig waren.

#### Begründung

Die EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung zielt darauf ab, den Verbraucherschutz zu stärken und eine Harmonisierung des EU-Vermittlermarktes zu erreichen. Die FDP begrüßt diese Zielsetzung, sie kritisiert jedoch, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung in einer Reihe von Punkten über die Anforderungen der Richtlinie weit hinausgeht und damit der Zusage in der Koalitionsvereinbarung, EU-Richtlinien nur noch 1:1 umzusetzen, erneut zuwiderläuft. Außerdem enthält der Gesetzentwurf einige Regelungen, die wettbewerbsverzerrend wirken und auch aus der Sicht des Verbraucherschutzes weder gerechtfertigt noch sinnvoll sind. Schließlich fehlt für die Einbeziehung der Versicherungsberater eine nachvollziehbare Begründung.

#### VI. Petitionen

Dem Ausschuss lagen mehrere Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte.

Die Petenten kritisieren, dass die Erlaubnis für den behördlich zugelassenen Versicherungsberater vom Rechtsberatungsgesetz in die Gewerbeordnung verlagert werden soll.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird der Forderung der Petenten nicht entsprochen.

#### VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/1935 und 16/2475 in seiner 22. Sitzung am 25. Oktober 2006 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen** begrüßten das der Umsetzung von EU-Recht dienende Gesetz, mit dem es gelungen sei, die vielen hier zu berücksichtigenden Interessen in Einklang zu bringen. Mit den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungen werde vor allem auch im Bereich der produktakzessorischen Versicherungen, aber auch ganz generell die Position der Verbraucher verbessert. Zum anderen werde auch die Versicherungsbranche insgesamt gestärkt, da dieses Gesetz eine Harmonisierung des Marktes fördern und das Image dieser Branche positiv beeinflussen werde. Dem Anliegen, die Versicherungsberater aus dem Versicherungsvermittlerrecht herauszunehmen, könne leider nicht

entsprochen werden, da auch die Tätigkeit des Versicherungsberaters nach Aussage der EU-Kommission vom Anwendungsbereich der Versicherungsvermittlerrichtlinie erfasst werde. Dies mache eine Einbeziehung unumgänglich.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass nicht hinreichend Zeit geblieben sei, die Ergebnisse der Anhörung auszuwerten. Allerdings habe die Koalition in einigen wesentlichen Punkten nachgebessert. Bezüglich der Einbeziehung der Versicherungsberater könne man durchaus geteilter Auffassung sein, ob sich diese Tätigkeit auf den Abschluss eines Vertrages richte. Problematisch sei nach wie vor die Komplexität der Regelung zur Feststellung der Sachkunde insgesamt. Bei den Bagatellversicherungen werde unnötig viel Bürokratie gefordert.

Nach Auffassung der **Fraktion DIE LINKE**, stellen die vorgelegten Änderungsanträge und der weitere Antrag der Koalitionsfraktionen keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung für die Verbraucher und auch für die Versicherungsunternehmen insbesondere im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Qualifikationsanforderungen und der Sachkundeprüfung dar. Letztlich sei hier eine Ausweitung auf eine Selbstverpflichtung der Versicherungsunternehmen erfolgt. Dies führe nicht zur Lösung dieses Problems. Auch im Bereich der Dokumentationspflichten sei keine Verbesserung der Position der Verbraucher erreicht worden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies zunächst auf die problematische Situation der Versicherungsberater hin. Dafür könne aber nicht allein die Versicherungsvermittlerlinie verantwortlich gemacht werden. Bei der Beratung des Rechtsberatungsgesetzes sei ein monatelanges Tauziehen letztendlich zu Lasten der Versicherungsberater ausgegangen. Die Rolle der Versicherungsberater werde jetzt empfindlich geschwächt werden. Es sei ferner nicht nachvollziehbar, warum die im Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)381 enthaltenen Feststellungen nicht in das Gesetz eingeflossen seien. Es gehe hier immerhin um die Berufsperspektiven einer Vielzahl von Menschen, die als abhängig Beschäftigte für ein Versicherungsunternehmen bzw. einen Konzern tätig seien. Es wäre richtig gewesen, im Gesetz für die Versicherungsunternehmen eine Verpflichtung zu statuieren, den Betroffenen einen Qualifikationsnachweis zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(9)383 zur Schlussberatung eingebrachten Entschließungsantrags.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des von den Koalitionsfraktionen zur Schlussberatung eingebrachten Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)382.

Ferner beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des folgenden auf Ausschussdrucksache 16(9)381 zur Schlussberatung eingebrachten Antrags der Koalitionsfraktionen:

Der Ausschuss stellt fest:

*1. Zu Qualifikationsanforderungen an „gebundene Vermittler“:*

*Durch den Gesetzesentwurf werden sowohl für die „ungebundenen“ als auch die „gebundenen“ Vermittler nach § 34d Abs. 4 GewO-E Qualifikationsanforderungen aufgestellt. Im Sinne der Bürokratievermeidung kann anstelle einer Doppelprüfung für die „gebundenen“ Vermittler auf eine Vorabprüfung der Qualifikation durch die IHK verzichtet werden, da über das Versicherungsaufsichtsgesetz den Versicherungsunternehmen die Verantwortung für die angemessene Qualifikation dieser Vermittler übertragen wird. Im Rahmen der Versicherungsaufsicht wird die Einhaltung kontrolliert.*

*Der Ausschuss geht davon aus, dass in diesem Zusammenhang unter einer „angemessenen“ Qualifikation (§ 80 VAG-E) bei einem vollen Produktspektrum eine gleichwertige Prüfung wie die für die ungebundenen Vermittler geltende Sachkundeprüfung zu verstehen ist. Dies dient dem Ziel der Gleichbehandlung und des problemlosen Wechsels von der Tätigkeit als „gebundener“ Vermittler zur Tätigkeit als „ungebundener“ Vermittler.*

*Der Ausschuss fühlt sich bestätigt durch die Äußerungen der Versicherungswirtschaft in der Anhörung vom 18. Oktober 2006, wonach die Versicherungswirtschaft sowohl ihre Angestellten als auch die „gebundenen“ Vermittler der Sachkundeprüfung unterwerfen wird.*

*2. Zur Transparenz des Registers bzgl. „gebundener“ und „ungebundener“ Vermittler:*

*Die Transparenz des Registers ist für den Kunden entscheidend. Der Ausschuss verweist dazu auf die geplante Verordnung über Versicherungsvermittlung (§ 5 VersVermV). Danach wird aus dem Register deutlich, ob ein Versicherungsvermittler als gebundener Versicherungsvertreter im Sinne von § 34d Abs. 4 GewO-E tätig wird oder einer anderen Kategorie angehört.*

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzesentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)382 zu empfehlen.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 11a Abs. 5 GewO)

Der Vorschlag des Bundesrates (Nummer 2) wird übernommen. Die Verordnungsermächtigung ist mit Zustimmung des Bundesrates auszugestalten, da die Datenverarbeitung

des Vermittlerregisters von den Ländern bzw. von den der Länderaufsicht unterstellten Industrie- und Handelskammern wahrgenommen werden soll.

### Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34d Abs. 9 Nr. 3 GewO)

Der Vorschlag des Bundesrates (Nummer 10) wird übernommen. Der Begriff „Verbraucherdarlehen“ spiegelt die Wirklichkeit im wirtschafts- und Verkaufsprozess nicht hinreichend wider. In zunehmenden Maß verlangen sowohl Privatkunden als auch Gewerbetreibende Absicherungen bei gewerblichen Darlehens- sowie privaten und gewerblichen Leasingverträgen. Die Formulierung „Darlehens- und Leasingverträge“ trägt diesem Umstand Rechnung. Privatpersonen wie auch Gewerbetreibende haben trotz des Ausnahmetatbestands hinreichend Schutz, da die Jahresprämie auf 500 Euro beschränkt ist. Diese Grenze ist von der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung vorgegeben.

### Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 55a Nr. 6 GewO)

Der Vorschlag des Bundesrates (Nummer 11) wird übernommen und entsprechend auf Angestellte und Versicherungsberater erweitert. Durch die Änderung werden die für das stehende Gewerbe vorgesehenen Erleichterungen auch auf das Reisegewerbe übertragen.

### Zu Artikel 1 Nr. 13

Durch die Einfügung der fehlenden Bezugnahmen wird ein redaktionelles Versehen im Bereich des Nebenstrafrechts behoben.

### Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 156 Abs. 1 Satz 1 GewO)

Der Vorschlag des Bundesrates (Nummer 12) wird übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass das Gesetz noch im Jahr 2006 verkündet wird, so dass sich durch die Änderung faktisch eine Übergangszeit zwei Jahren ergibt, in der sich bereits vor Verkündung tätige Versicherungsvermittler nachqualifizieren können.

### Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 42h VVG)

Der Vorschlag des Bundesrates (Nummer 18) wird teilweise übernommen. Die derzeitige Fassung, die sowohl nicht gewerbsmäßig tätige Versicherungsvermittler als auch Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Abs. 9 GewO-E in die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes über Beratungs- und Dokumentationspflichten, Kundengeldsicherung und die Schlichtungsstelle einbezieht, geht über die Vorgaben der Richtlinie 2002/92/EG über die Versicherungsvermittlung hinaus. Die Änderung gewährleistet eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie und vermeidet zusätzliche Belastungen für die nach der Richtlinie Privilegierten.

### Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 80b VAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Vorschlag des Bundesrates (Nummer 12). Es wird davon ausgegangen, dass das Gesetz noch im Jahr 2006 verkündet wird, so dass sich durch die Änderung faktisch eine Übergangszeit von zwei Jahren ergibt.

**Zu Artikel 4**

**Zu Satz 2 (neu)**

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die Anerkennung der Schlichtungsstellen rechtzeitig erfolgen kann.

**Zu Satz 2 (alt)**

Die Änderung ist erforderlich, um bei Inkrafttreten einen ordnungsgemäßen Vollzug sicherzustellen. Den Industrie- und Handelskammern soll ausreichend Zeit für die technische Vorbereitung des Erlaubnis- und Registrierungsverfahrens zur Verfügung stehen.

Berlin, den 25. Oktober 2006

**Ulla Lötzer**  
Berichterstatteerin

